

Schutzkonzept

Waldkinder Knechtsteden e.V.



Knechtsteden 13a

41540 Dormagen

www.waldkinder-knechtsteden.de

Stand: Frühjahr 2022

Zertifikat: Qualität im Waldkindergarten



Landesverband Wald- und Naturkindergärten NRW e.V.

 **DER PARITÄTISCHE**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Für wen ist das Schutzkonzept	3
3	Was bedeutet Gewalt	3
4	Aufsichtspflicht	4
5	Was tun wir für den Präventiven Kinderschutz	4
5.1	Kinder	4
5.2	Eltern	5
5.3	Fachkräfte und Teamarbeit.....	5
5.4	Führungszeugnis	6
5.5	Neue Mitarbeiter.....	6
6	Beschwerdemanagement bei den Waldkindern Knechtsteden e.V.	6
6.1	Für die Kinder.....	6
6.2	Eltern	6
7	Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen nach § 47 SGB VIII	7
7.1	Meldungen	8
7.1.1	interner Meldeweg	8
7.1.2	externer Meldeweg.....	8
7.2	Umgang mit kritischen Fällen in der Einrichtung	8
7.2.1	Fachpersonal.....	9
7.2.2	Kinder gefährden Kinder	10
8	Verfahren, wenn es einen Fall nach §8a SGB VIII gibt/ Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	11
8.1	Definition Kindeswohlgefährdung	11
8.2	Verfahren, wenn es eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII gibt.....	12
9	Implementierung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes	13
10	Anhang	14
10.1	I. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen	14
10.2	II. Meldungen LVR.....	16
10.3	III §8a SGB VIII: Arbeitshilfen.....	17
10.4	IV Rollenprofil einer Insofern Erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft). 21	

1 Vorwort

Die Idee von einem Schutzkonzept für die Waldkinder Knechtsteden e.V. entstand aus dem Wunsch heraus, vorbereitet zu sein für all die hier im Folgenden besprochenen Fälle von Gewalt in unserem Waldkindergarten, sei es bei einem Verdacht, einer Behauptung oder einem tatsächlichen Vorfall.

Dieses Konzept ist in dem Verständnis verfasst, dass es bei vielen Gelegenheiten im (Kindergarten-)Alltag zu Übergriffen kommen kann, wir jedoch präventiv dagegen arbeiten.

In unserem Menschenverständnis wollen wir nicht, dass die in unserem Kindergarten aktiven Menschen unter einen Generalverdacht gestellt werden. Gleichzeitig ist es uns aber wichtig, dass es ein Bewusstsein für Kinderschutz gibt und Anzeichen erkannt werden, um klug und schnell handeln zu können. Dies soll geschehen, damit Schaden an den betroffenen Personen verhindert oder möglichst gering gehalten werden kann und wir ihnen entsprechende Hilfe zukommen lassen können. Dies kann nur geschehen, wenn es ausreichende Strukturen dafür gibt und alle Beteiligten genau wissen was zu tun ist und wo es Hilfestellungen gibt.

2 Für wen ist das Schutzkonzept

Dieses Konzept dient dem Schutz der Kinder, aber auch dem der Mitarbeitenden in unserer Einrichtung. Es ist ebenso an die Eltern gerichtet, um ihnen aufzuzeigen, welche Möglichkeiten der Beratung und Beschwerde sie in unserem Kindergarten haben.

3 Was bedeutet Gewalt

Wenn wir in diesem Konzept von Gewalt sprechen, bezieht sie sich grundsätzlich auf psychische, sexuelle und physische Gewalt.

4 Aufsichtspflicht

Allgemeiner Satz: Um die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder zu gewährleisten, sind mind. 2,5 Fachkräfte für eine Gruppe von 16 bis 17 Kindern verantwortlich und begleiten sie in den Wald. In unserer pädagogischen Arbeit achten und schützen wir das Recht auf Privatsphäre der Kinder. Dies ist ein unbedingt notwendiger Baustein der Persönlichkeitsentwicklung und des selbstständigen Werdens. Wir möchten nicht, dass die Kinder zu jeder Zeit in unserem Blick sein müssen. Sie sollen eigenständig, ohne ständige Kontrolle aufwachsen, sich ausprobieren können. Wir ermöglichen den Kindern, sich Verstecke zu suchen oder außerhalb des Sichtfeldes – z.B. hinter einem Baum - zu spielen. Dadurch entstehen (Zeit)-Räume, in denen die Erzieher*innen die Kinder nicht durchgehend beobachten können. Dies geschieht in Abwägung des Grades der Selbstständigkeit, des Alters und der Zusammensetzung der jeweiligen Kindergruppe. In der Regel ist dies völlig unproblematisch. Sollte es in diesen Zeiträumen jedoch zu Gewalt kommen, wird diese selbstverständlich dem Umstand entsprechend professionell aufgearbeitet.

5 Was tun wir für den Präventiven Kinderschutz

Unser grundsätzliches Anliegen ist es, es nicht zu einer Gefährdung oder gar einem Schaden der Kinder kommen zu lassen. Aus diesem Grund leben und handeln wir nach grundlegenden Maßstäben und haben uns auf einige präventive Maßnahmen geeinigt:

5.1 Kinder

Sein – Erfahren - Achten ist die Leitlinie unseres Waldkindergartens. Dies impliziert, dass wir bereits Gewaltprävention in unserer Konzeption verankert haben. Die beste Gewaltprävention ist das Starkmachen der Kinder. Sie zu ermutigen für sich einzustehen, sie zu respektieren, sie zu unterstützen „Nein“ zu sagen, sie zu selbstbewussten Menschen zu erziehen - die in der Lage sind sich Hilfe zu holen, wenn es nötig ist. Ein gutes Gespür für sich selbst zu haben und merken zu können, wenn etwas mit ihnen getan wird, das ihnen nicht gefällt. Und die die Selbstverständlichkeit erlernt haben, dass es Erwachsene in ihrer Umgebung gibt, welche immer als Ansprechpartner da sind.

Wir respektieren ihre Persönlichkeit/ihren Charakter und geben ihnen so viel Freiraum wie möglich und Grenzen wie nötig, um sich auszuprobieren. Bei uns lernen Kinder sich Hilfe zu holen, wenn ihr „Nein“ nicht akzeptiert wird.

5.2 Eltern

Mit den Eltern pflegen wir eine gewaltfreie Kommunikation und leben eine Erziehungspartnerschaft. Grundsätzlich steht das Personal für persönliche Gespräche zur Verfügung. Im Sinne der Gewaltprävention ist hier damit gemeint, dass Eltern sich gerne vertrauensvoll an das Personal wenden können. Denn es ist grundsätzlich ein verantwortungsvolles Verhalten, sich präventiv zu kümmern, bevor etwas Schlimmeres geschieht.

Ebenso sind im Anhang Stellen aufgewiesen, an die man sich wenden kann, um einer Überforderung oder sonstigen Notlage zuvorzukommen.

Die Kitaleitung leitet angebotene Vorträge und verschiedenste Angebote zum Thema Gewaltprävention weiter, bei Bedarf und Interesse werden Elternabende zum Thema veranstaltet.

5.3 Fachkräfte und Teamarbeit

Durch regelmäßige Teamsitzungen (wöchentlich jedes Einzelteam, monatlich das gesamte Team), kann die Reflexion und der Austausch über dieses Thema realisiert werden. Außerdem besteht für die Mitarbeiter*innen die Möglichkeit, an Schulungen zu relevanten Themen (häusliche Gewalt, Gewalt unter Kindern, gewaltfreie Kommunikation) teilzunehmen.

Alle drei Jahre nehmen die Mitarbeiter*innen an einer Kinderschutzfortbildung teil. In diesem Zusammenhang wird das aktuelle Schutzkonzept durchgearbeitet und bei Bedarf aktualisiert. Die Organisation der Fortbildung übernimmt die Leitung oder eine eventuell vorhandene Kinderschutzfachkraft.

Neue Mitarbeiter*innen, auch Praktikant*innen der verschiedenen pädagogischen Ausbildungswege, werden innerhalb von 6 Monaten an einer Kinderschutzfortbildung teilnehmen, außer die regelmäßig stattfindende Fortbildung fällt in diesen Zeitraum.

5.4 Führungszeugnis

Bei jeder Neuanstellung wird ein Führungszeugnis beantragt. Alle fünf Jahre ist ein neues Führungszeugnis dem Arbeitgeber vorzuweisen.

5.5 Neue Mitarbeiter

Im Vorstellungsgespräch wird deutlich gemacht, dass wir großen Wert auf den Schutz der Kinder legen. In der anschließenden Hospitation wird besonderes Augenmerk auf die grundsätzliche Haltung zum Thema Kinderschutz der Mitarbeitenden gelegt. Im Falle einer Anstellung wird es innerhalb von 6 Monaten eine Kinderschutzfortbildung geben (s.o.). Außerdem ist jeder neue Mitarbeitende verpflichtet, dieses Konzept zu lesen und anschließend durch eine Unterschrift zu bestätigen.

6 Beschwerdemanagement bei den Waldkindern Knechtsteden e.V.

6.1 Für die Kinder

Die gelebte Partizipation und die Wahrung der Kinderrechte impliziert eine Kultur der Beschwerdemöglichkeit. Damit Kinder zu selbstbestimmten, selbstwirksamen und selbstbewussten Erwachsenen heranreifen, ist es für uns eine Grundsätzlichkeit, Konflikte zuzulassen und die Kinder zu unterstützen, diese altersgerecht zu klären. Da die Erzieher*innen sich auf Augenhöhe mit den Kindern empfinden, werden Beschwerden selbstverständlich ernst genommen und sind natürlich erwünscht.

Bei größeren oder anhaltenden Konflikten werden die Beschwerden in Bezug auf Gewalt von den Erziehern*innen schriftlich niedergelegt.

6.2 Eltern

Es ist für uns Erzieher*innen jederzeit wünschenswert Konflikte in direktem Dialog zu klären. Wenn dies aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, gibt es für Eltern

verschiedene Möglichkeiten zu ihrer Unterstützung, welche wir hiermit aufzeigen möchten.

Kurz nach Beginn des Kindergartenjahres im August wählt die Elternschaft ihre Elternvertreter. Zu ihren Aufgaben zählt unter anderem als Übermittler zu fungieren, wenn eine direkte Ansprache nicht erwünscht, oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Möglichkeiten, Missstände und Probleme anzusprechen, gibt es auch bei den Elternabenden und im Rat der Einrichtung. Auch die Leitung und ihr*e Stellvertreter*in sind für Gespräche jederzeit bereit. Grundsätzlich gibt es auch die Möglichkeit den Vorstand anzusprechen, der als Vermittler für ein Gespräch fungieren kann, jedoch ist in pädagogischen Fragen grundsätzlich das Team verantwortlich und qualifiziert. Ein Rollenkonflikt kann entstehen, wenn in einem Beschwerdefall ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist. Ein anonymer Brief kann in den Vorstandsbriefkasten geworfen werden. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen genutzt werden, denn es erschwert oder verhindert die Lösung eines Konfliktes. Bei einem Rollenkonflikt ist es natürlich möglich und erwünscht eine externe Beratungsstelle hinzuzuziehen.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Dormagen (Herr Pütsch und Kolleg*innen)
Frankenstr. 22, 41539 Dormagen
02133/43022, efb.dormagen@caritas-neuss.de

7 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen und Entwicklungen nach § 47 SGB VIII

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden (Beispiele hierfür im Anhang I.). Hierbei handelt es sich um ein grundlegend anderes Verfahren, das eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII verlangt.

Bei dem Verfahren nach §8a: „Erlangen Fachkräfte Kenntnis von Gefahrenlagen, die auf ein grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten Dritter auf Kinder außerhalb des Verantwortungsbereiches der Tageseinrichtung schließen lassen...“ und machen daraufhin eine Meldung. Den Verlauf des Verfahrens nach § 8a findet sich in Kapitel 9.

Ebenso meldepflichtig sind massive Beschwerden (Beispiele hierzu siehe Anhang I d), der Verdacht und die Behauptung eines Fehlverhaltens seitens der Erzieher (siehe 7.2).

Zugleich wird es eine schriftliche Niederlegung im Schutzordner der Einrichtung geben.

(Quelle: Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen Stand: November 2020)

Damit es im Falle eines meldepflichtigen Ereignisses oder einer meldepflichtigen Entwicklung für alle Beteiligten einen transparenten Weg gibt, gelten folgende interne und externe Meldewege.

7.1 Meldungen

7.1.1 interner Meldeweg

Wenn einer oder mehrere der im Anhang oder unter 7.2 genannten Punkte erfüllt sind, gilt folgender interner Meldeweg:

Die pädagogische Fachkraft oder die Eltern geben die Vorkommnisse an die Leitung weiter, diese wiederum verständigt den Vorstand. Vorstand und Leitung besprechen, wer die Meldung an die übergeordnete Stelle (LVR) weitergibt (Siehe 7.2 externer Meldeweg).

Betreffen die Vorkommnisse den Vorstand oder die Leitung, kann direkt der jeweils andere Part angesprochen werden, der die Meldung dann weiterleitet.

7.1.2 externer Meldeweg

Für Meldungen an das LVR-Landesjugendamt Rheinland steht ein Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

7.2 Umgang mit kritischen Fällen in der Einrichtung

Der Ablauf, wie mit meldepflichtigen Ereignissen umgegangen wird, wurde im vorherigen Absatz besprochen. Hier soll es nun darum gehen, wie die Waldkinder mit Vorfällen **IN** der Einrichtung umgehen, wenn es sich um konkrete Fälle, Verdachtsfälle, Behauptungen oder Gewalt von Kinder gegeneinander handelt.

Ein **konkreter** Fall ergibt sich dadurch, dass ein Fehlverhalten beobachtet oder von der Fachkraft eingestanden wurde.

Von einem **Verdachtsfall** spricht man, wenn es beispielsweise gehäuft Rückmeldungen von Eltern gibt, dass es möglicherweise zu ruppigen Verhalten eines*r Erziehers*in kommt.

Eine **Behauptung** kann beispielsweise die Aussage eines Kindes zu sexuell übergriffigem Verhalten eines*r Erziehers*in sein.

7.2.1 Fachpersonal

Unangemessenes erzieherisches Verhalten oder Gewalt

Sollte sich in unserer Einrichtung ein konkreter Fall unangemessenen erzieherischen Verhaltens oder Gewalt ergeben, wird zum einen eine Meldung wie im Absatz „Interner Meldeweg“ getätigt. Diese Transparenz ist auch zum Schutz der Mitarbeitenden wichtig und ermöglicht eine lückenlose Aufarbeitung. Zum anderen wird überlegt, welche Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder/der Einrichtung ergriffen werden müssen. Des Weiteren gilt es abzuwägen, ob eine interne Lösung möglich ist oder es sinnvoll ist, eine externe Stelle dazu hinzuzuziehen. Beispiele für unangemessenes erzieherisches Verhalten oder Gewalt finden sich im Anhang Kapitel 1 a) - c).

Bei Verdacht auf unangemessenes erzieherisches Verhalten oder Gewalt

Auch ein Verdacht ist schon meldepflichtig. Des Weiteren ist es sinnvoll, eine externe Stelle hinzuzuziehen wie beispielsweise den LVR. Auch kann man das örtliche Jugendamt nach einem externen Berater fragen. Ebenso ist es möglich, sich bei einem Verdacht anonym von einer Insofern Erfahrenen Fachkraft (siehe Definition und Kontaktdaten im Anhang) beraten zu lassen.

Bei Behauptung eines Fehlverhaltens

Sollte es zu einer in- oder externen Behauptung eines Fehlverhaltens kommen, gilt folgender Ablauf:

Es kommt zu einer Meldung, wie im Kapitel „Interner Meldeweg“ beschrieben. Die Meldung an das LVR wird mit dem Hinweis, dass es sich um eine Behauptung handelt,

versehen. Des Weiteren wird es ein Gespräch mit den Kindseltern, eventuell dem Kind, der Leitung und dem*r betroffenen Erzieher*in geben. Die Aufklärung der Behauptung wird dabei angestrebt. Sollte es nicht zu einer Aufklärung kommen, wird eine externe Beratung hinzugezogen.

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Dormagen (Herr Pütsch und Kolleg*innen)
Frankenstr. 22, 41539 Dormagen
02133/43022, efb.dormagen@caritas-neuss.de

Der*die betroffene Mitarbeiter*in wird in diesem Falle vom Vorstand auch in der Hinsicht unterstützt, dass dieser einen rechtlichen Beistand ermöglicht und organisiert.

7.2.2 Kinder gefährden Kinder

Körperliche und verbale Auseinandersetzungen sind entwicklungsbedingt normales Verhalten, das in der Regel eine gewisse Grenze nicht überschreitet und keine bleibenden physischen oder psychischen Schäden hinterlässt. Wie geht unsere Einrichtung jedoch damit um, wenn die Gewalt ein gewisses Maß überschreitet? Wir definieren „schwere Gewalt“ im Sinne dessen, dass die körperliche und geistige Unversehrtheit eines Kindes durch ein anderes Kind gefährdet ist – bspw.:

- Wenn Streitigkeiten eskalieren und die Folge dessen zum Beispiel starke Bisswunden oder andere schwere Verletzungen sind.
- Wenn ein systematisch aggressives Verhalten mit einer Schädigungsabsicht beobachtet wird.
- Wenn die pädagogische Fachkraft den Schutz des Kindes nicht gewährleisten kann.

Sind diese Grenzen überschritten, werden wir umgehend alle betroffenen Eltern informieren und im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit ihnen kooperieren. Die pädagogische Prämisse ist hierbei, dass dem betroffenen Kind geholfen und der Schutz der anderen Kinder gewährleistet werden kann. Des Weiteren werden wir gemeinsam abwägen, um externe Hilfe zu bitten, etwa durch eine*n pädagogische*n Spezialist*in/*en oder einer Insofern Erfahrenen Fachkraft.

8 Verfahren, wenn es einen Fall nach §8a SGB VIII gibt/ Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

8.1 Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Man versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH).

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien

1. gegenwärtig vorhandene Gefahr
2. Erheblichkeit der Schädigung
3. Sicherheit der Vorhersage

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zunächst ist zu fragen, ob eine gegenwärtig vorhandene Gefahr benannt werden kann. Die Betrachtung orientiert sich hierbei strikt an der Situation des einzelnen Kindes, an der Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung.

Die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen bzw. Tun (z.B. gewalttägliches Verhalten/Vernachlässigung), den konkret vorfindbaren Lebensumständen eines Kindes (z.B. fehlende Lebensmittel, eklatante Unfallgefahren) oder – zunächst einmal unabhängig von elterlichen Verhalten – aus Aspekten der Entwicklung des Kindes (z.B. Entwicklungsverzögerung) ergeben.

Es ist zur Annahme einer Gefahr für das Kindeswohl jedoch zumindest ein begründeter erheblicher Verdacht notwendig; Vermutungen reichen nicht aus.

Erheblichkeit der Schädigung

Ein zweites Kriterium stellt das der Erheblichkeit einer drohenden oder bereits eingetretenen Schädigung dar. Nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder elterliche Verletzung der Interessen eines Kindes oder Einschränkung seiner Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine Gefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB dar.

In diesem Sinne müssen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihrer Eingebundenheit in das familiäre Gesamtsystem sogar Nachteile durch Entscheidungen, Verhaltensweisen oder

Lebenslagen ihrer Eltern oder Umwelt in Kauf nehmen (Scheidung). Eine Erheblichkeit ist sicher gegeben, wenn ein Kind an Leib und Leben bedroht ist.

Sicherheit der Vorhersage

Drittens zu beachtendes Kriterium ist die Sicherheit der Vorhersage einer erheblichen gefährdungsbedingten Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung für die Zukunft. Dieses Kriterium erübrigt sich, wenn eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist und von einer weiter bestehenden Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

Der Begriff der Gefährdung setzt eine bereits eingetretene Gefährdungsfolge nicht voraus. So muss etwa bei einem alleinerziehenden, schwer psychotischen Elternteil nicht auf die Schädigung eines Kleinkindes gewartet werden, bevor eine Gefährdung angenommen werden kann. Die Möglichkeit von Prognosen ist auch deshalb notwendig, da aufgrund der vielfach kumulativen bzw. verdeckten Wirkungsweise von Gefährdungen – selbst bei deutlichen Verletzungen der kindlichen Grundrechte – Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf manchmal erst zeitlich verzögert sichtbar werden. Dies ist etwa vielfach bei sexuellem Missbrauch oder chronischen Formen der Vernachlässigung der Fall.

(Aus: Fortbildungsleitfaden der Stadt Dormagen, Stand 1. März 2018)

8.2 Verfahren, wenn es eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII gibt

Beobachtungen bzw. Anhaltspunkte werden innerhalb des Teams besprochen und dahingehend überprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Eine Insofern Erfahrene Fachkraft intern oder extern wird in dieser Phase als Unterstützung hinzugezogen oder die Kinderschutzbeauftragte. Die Beobachtungen werden in jedem Fall verschriftlicht und im Kinderschutzordner abgeheftet. Sind gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar, werden weitere Schritte eingeleitet, um die Gefährdung, unter Einbeziehung der Eltern, abzuwenden. Gleichzeitig wird der Träger informiert. Ein schematischer Ablauf des Kinderschutzverfahrens findet sich im Kinderschutzordner.

Kontakt Daten: Insofern Erfahrene Fachkraft – da die Liste jährlich aktualisiert wird, befindet sie sich im Kinderschutzordner. Arbeitshilfen zur Einschätzung stehen unten im Anhang unter Punkt III und sind als Kopiervorlage im Kinderschutzordner zu finden.

Bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung erfolgt unverzüglich eine Meldung an das LVR:

<https://formulare.lvr.de/lip/form/display.do?%24context=BD563BFB58D433AE942E>

9 Implementierung und Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes

Um die Kenntnis um dieses Schutzkonzept zu gewährleisten, wird allen Erwachsenen der Einrichtung das Schutzkonzept bekannt gemacht. Dies geschieht auf folgenden Wegen:

- Vorstellung auf Elternabenden
- Homepage, in der Einrichtung einsehbar
- Neue Mitarbeiter lesen und unterschreiben
- Hinweis auf das Schutzkonzept in der Konzeption
- Bei der regelmäßig (alle 3 Jahre) stattfindenden Kinderschutzfortbildung wird das Schutzkonzept, wenn notwendig, überarbeitet
- Alle neuen Mitglieder des Vorstandes gehen mit der Leitung das Konzept durch und unterschreiben dieses
- An neue Vereinsmitglieder wird das Schutzkonzept verschickt

Aktualisierung des Kinderschutzkonzeptes

Im Rahmen der alle drei Jahren stattfindenden Kinderschutzfortbildung des Teams, wird es im Vorhinein ein Treffen mit Erzieher*innen, Leitung, Elternvertreter und Vorstand geben um das Schutzkonzept zu überprüfen und daraufhin bei Bedarf zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln.

Somit wird gewährleistet, dass auch neue Eltern und Mitarbeiter die Idee des Schutzkonzeptes mittragen und aktuelle Entwicklungen oder Bedarfe einfließen können.

10 Anhang

10.1 I. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

(Quelle: Handreichungen zum Umgang mit Meldungen gem. §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen Stand: November 2020)

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern

Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt

- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährden-der Inhalt und / oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte / soziale Medien

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Gravierende Unterschreitung sowie länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung (spätestens nach sechs Wochen)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
- Erhebliche betriebsinterne Konflikte
- Wiederholte Mobbingvorfälle oder -vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
- Rauschmittelkonsum bzw. -abhängigkeit

-Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung

-Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

10.2 II. Meldungen LVR

Online-Meldeformular zur Verfügung (<https://jugend.lvr.de> > Kinder und Familien > Tagesbetreuung für Kinder > Betriebserlaubnis und Aufsicht > Meldepflicht im laufenden Betrieb).

10.3 III §8a SGB VIII: Arbeitshilfen

1. Was sind die körperliche Bedürfnisse:

- Essen, Trinken, Kleidung, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt,
- Schutz vor Gefahren, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor gefährdenden Wettereinflüssen, Schutz vor materiellen Unsicherheiten

• Mögliche Fragen:

- Gibt es chronische Krankheiten Behinderungen?
- Ist das Kind chronisch müde?
- Hat es eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte?
- Gibt es Anzeichen von Unter- oder Überernährung?
- Ist die motorische und sensormotorische Entwicklung altersgemäß?
- Hämatome? Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien? Striemen? Narben? Spuren von Gegenständen?
- Knochenbrüche? Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilungsstadien?
- Verbrennungen? Verbrühungen?
- Auffällige Rötungen? Entzündungen im Anal- und Genitalbereich?
- Einnässen? Einkoten?
- Bauchschmerzen? Kopfschmerzen? Atemstörungen?
- Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?

• Zusätzliche Fragen für Säuglinge und unter 2-jährige

- Gibt es Anzeichen für eine Gedeihstörung / Fütterungsstörung (mangelnde Nahrungsaufnahme, Flüssigkeitsaufnahme unerklärliches Untergewicht)?
- Steifheit, Verspannung, Schlaffheit?
- Schüttelsymptome?
- Schreikind? Unruhig?
- Traurig? Apathisch?
- Trifft man das Kind ständig in durchnässten Windeln an?
- Sind größere Teile der Hautoberfläche entzündet?
- Finden sich regelmäßig Dreck und Stuhlreste in den Hautfalten?

- Liegt das Kind tagsüber stundenlang in einem abgedunkelten Raum?
- Sind Matratzen und Kissen ständig nass und muffig?
- Liegt das Kind immer in der Wippe, der Tragetasche oder im Bett?
- Gibt es eine stete Gewichtszunahme?
- Sind hygienische Mindeststandards gewahrt (Reinigung Flasche, Schnuller, etc.)
- Ist das Recht auf Vorsorge (Z.B. U-Untersuchung, Impfungen) gewährleistet?
- Wird das Kind ohne Aufsicht auf den Wickeltisch oder in die Badewanne gesetzt?
- Wird das Kind für sein Alter zu lange allein gelassen?
- Werden Gefahren im Haushalt übersehen (Steckdosen, Medikamente, Putzmittel, Treppen etc.)
- Sind Eltern durch psychische Krankheiten, Suchtabhängigkeiten oder ähnliches in ihrer Wahrnehmung getrübt oder in ihrer Verantwortungsfähigkeit eingeschränkt?

2. Was sind die emotionalen, beziehungsmäßigen Bedürfnisse:

- Liebe, Annahme und Zuwendung, tragfähige Beziehungsmuster,
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und einfühlendem Verständnis
- Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal)
- Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie
- Soziale Anbindung an Kindergarten und andere Kinder
- Wertschätzung, d.h. bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit

• Mögliche Fragen

- Hyperaktivität, motorische Unruhe?
- Ist das Kind ängstlich? Scheu? Zurückgezogen? Schreckhaft?
- Traurig? Verschlussen? Apathisch?
- Aggressiv? Selbstverletzend?
- Orientierungslos? Unkonzentriert?
- Distanzlos? Grenzenlos?
- Besonders anhänglich?
- Geringes Selbstvertrauen im Umgang mit Menschen?

- Deutliche Verunsicherung?
 - Wie ist die Beziehung zu den Pädagogen?
 - Wie ist die Beziehung zu Gleichaltrigen?
 - Ist das Kind sozial isoliert, kommt es nie mit anderen Kindern/ Erwachsenen in Kontakt?
 - Sexualisiertes Verhalten?
 - Schlafstörungen?
 - Essstörungen?
 - Gibt es deutliche Entwicklungsverzögerungen?
- Zusätzliche Fragen für Säuglinge und Kinder unter 2 Jahren
 - Wird das Kind beim Füttern in den Arm genommen oder bekommt es eine Flasche die es allein trinken muss?
 - Erfolgt das Wickeln grob und ohne Ansprache?
 - Wird dem Kind bei Krankheit oder Verletzung, Trost verweigert?
 - Bleibt das Kind trotz anhaltendem Schreien unbeachtet?
 - Ist das Kind einer gewalttätigen Atmosphäre ausgesetzt, auch Elternstreit?
 - Machen die Eltern dem Säugling durch anschreien, grobes anfassen, schütteln oder schlagen Angst?
 - Wird dem Kind ausreichender Körperkontakt angeboten?
 - Wird das Kind ständig verschiedenen Personen zur Betreuung überlassen?
 - Hat das Kind eine verantwortungsfähige Bezugsperson, die beabsichtigt, langfristig für das Kind zu sorgen?

3. Intellektuelle Bedürfnisse:

- Das Kind muss gefördert werden, seine geistigen Kräfte zu entfalten und seine Kompetenzen zu entwickeln
 - Förderung der Neugierde
 - Anregungen und Anforderungen
 - Unterstützung beim erleben und erforschen der Umwelt
- Mögliche Fragen
 - Wird nicht oder kaum mit dem Kind gesprochen?

- Wird nicht oder kaum mit dem Kind gespielt?
- Steht altersentsprechendes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung?
- Ist die Sprache des Kindes altersgerecht entwickelt?
- Nimmt das Kind seine Umwelt neugierig wahr?
- Gibt es Wahrnehmungsstörungen, Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche?
- Regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung (Kita, OGS,)?
- Regelmäßiger Schulbesuch? Schulschwänzen? Regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben?
- Freizeitangebote (Sportverein, Kulturveranstaltungen, Musikschule etc.)
- Angemessener TV- und Medienkonsum?
- Angemessener Umgang mit dem Computer /Internet

4. Identitätsfördernde Entwicklungsbedürfnisse:

- Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten
- Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Zielen
- Entwicklung eines Selbstkonzeptes zur eigenständigen, autonomen Persönlichkeit
- Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und sozialen Grenzen
- Förderung des Rechts-/ Unrechtsbewusstseins
- Anregung von Spiel und Leistung
- Förderung von Motivation

- Mögliche Fragen

- Positive Vorbilder?
- Ansprechpartner, Gesprächspartner, Vertrauensperson?
- Gibt es beim Kind ein Unrechtsbewusstsein?
- Klare Generationengrenzen?
- Rollenverständnis des Kindes (Familie, Einrichtung, Gleichaltrige)?
- Frustrationstoleranz?
- Akzeptanz von gesellschaftlichen Werten und Normen?
- Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit?

(entnommen aus: Kinderschutzleitfaden der Stadt Dormagen, Stand Oktober 2021)

10.4 IV Rollenprofil einer Insofern Erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät bestimmte Personengruppen und ist bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch die freien Träger hinzuzuziehen. Hintergrund der Regelung ist, dass die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann. Daher soll eine Fachkraft, die spezielle Erfahrungen und Kenntnisse in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung hat, zu Rate gezogen werden.

Kinderschutzfachkräfte nach § 8a SGB VIII – Insoweit erfahrene Fachkräfte – verfügen über Beratungskompetenz, spezifisches Fachwissen zum Kinderschutz und Kenntnisse zu den rechtlichen Handlungsgrundlagen. Sie sind erfahren in der Risikoeinschätzung und Gesprächsführung mit Mädchen und Jungen, Eltern, Teams, und kennen Kooperations- und Netzwerkstrukturen im Kinderschutz.

Aus: <https://kinderschutznetzwerk.de/ief>; abgerufen 14.07.2021